

Voraussetzungen für das Altersteilzeitgeld

Frauen ab 50 Jahre und Männer ab 55 Jahre können ihre Arbeitszeit auf 40% bis 60% verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70% und 80% des bisherigen Einkommens. Die SV-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe vom AMS weiterbezahlt. Die Höhe der Abfertigung wird ebenfalls von der Arbeitszeit vor der Herabsetzung berechnet, wobei allfällige Lohnerhöhungen berücksichtigt werden müssen. Der Arbeitgeber bekommt Zuschüsse zur Zahlung des Entgelts vom Arbeitsmarktservice.

■ In den letzten 25 Jahren muss der/die ArbeitnehmerIn **mindestens 780 Wochen = 15 Jahre** arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

■ Das bisherige Beschäftigungsausmaß darf höchstens um 20% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen (bei einer 40 Stunden/Woche = 32 Stunden).

■ Vereinbarung, die Arbeitszeit auf 40% bis 60% der bisherigen Normalarbeitszeit zu verringern (bei 40 Stunden/Woche = zwischen 16 und 24 Stunden). Bei 50% Arbeitszeitverringering und einem bisherigen Lohn/Gehalt von € 2.000,- = € 1.000,-. Zusätzlich ersetzt das AMS dem Arbeitnehmer die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn vor Herabsetzung der Arbeitszeit = € 500,-. Bei regelmäßigen Überstundenleistungen oder Zulagen (zB Nacht-, Schicht-, Erschweren-, Gefahrezulagen) entfällt der Anspruch bei 50% Arbeitsleistung für den Arbeitgeber. Das AMS berücksichtigt jedoch die Differenz zum vollen Lohnausgleich.

Beispiel: Entgelt mit Überstunden € 2.400,- Arbeitgeber bezahlt € 1.000,-, AMS bezahlt € 700,-. Sind Mehrleistungen (Überstunden, Zulagen) auch bei 50%iger Arbeitszeit zu leisten, ist es möglich, diese bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 301,54) abgegolten zu erhalten, ohne Einschränkung des Altersteilzeitgeldes. Die Obergrenze des Einkommens bei Altersteilzeit ist die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG = monatlich € 3.270,- (im Jahr 2002).

■ Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und

Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor der Herabsetzung der Arbeitszeit. Diese werden ihm vom AMS ersetzt.

■ Eine allfällige Abfertigung wird auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit berechnet.

Was umfasst die Förderung des AMS an den Arbeitgeber?

■ Das AMS ersetzt den Lohnausgleich im Ausmaß der Hälfte der Arbeitszeitreduktion (dh bei einer Arbeitszeitverringering um 50% finanziert das AMS 25% des Bruttoentgelts) aber maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG (2002 = € 3.270,-) und zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung) der bisherigen Höhe.

In der Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit kann auch festgehalten werden, dass die verringerte Arbeitszeit im Durchschnitt über einen bestimmten Durchrechnungszeitraum erreicht werden kann.

Blockarbeit

Bei 50% Reduzierung der Arbeitszeit und 2 Jahre Altersteilzeit kann zB 1 Jahr volle Weiterarbeit und 1 Jahr Freizeit vereinbart werden. Das Entgelt ist aber fortlaufend in gleicher Höhe (75%) zu zahlen.

Tatsächliche Teilzeitarbeit

Bei 50% Reduzierung der Arbeitszeit und 2 Jahre Altersteilzeit wird 2 Jahre die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gearbeitet. Das Entgelt ist ebenfalls fortlaufend in Höhe von 75% zu bezahlen.

Entsprechend dem Zugangsalter und dem Pensionsantrittsalter kann die Altersteilzeit für maximal 6,5 Jahre vereinbart werden, jedoch nur bis zum frühestmöglichen Pensionsantrittsalter.

Wer hat keinen Anspruch auf Altersteilzeitgeld?

Ausgeschlossen vom Altersteilzeitgeld sind ArbeitnehmerInnen, die eine eigene Leistung aus der Pensionsversicherung (außer Witwen-, Witwerpension), Sonderruhegeld gemäß dem Nachtschwerarbeitsgesetz einen **Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen**